OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303973/4/RW

Datum:
Linz, 1. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 14.04.2025, GZ: STEYR/924020003474/24, wegen Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die je Arbeitnehmer verhängte Geldstrafe auf jeweils 1.000 Euro, insgesamt sohin 3.000 Euro, und die Ersatzfreiheitsstrafe je Arbeitnehmer auf 1 Tag sowie 16 Stunden, insgesamt 5 Tage, herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich bezüglich der Fakten 1 bis 3 auf insgesamt 300 Euro, das sind 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14.04.2025, GZ: STEYR/924020003474/24, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen eines Verstoßes gegen § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Z 4 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), idgF., iVm § 130 Abs. 5, iVm § 118 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) idgF., drei Geldstrafen in der Höhe von 2.000 Euro je Arbeitnehmer, insgesamt sohin 6.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen je Arbeitnehmer von 3 Tagen sowie 8 Stunden, insgesamt 10 Tage, verhängt. Zudem wurde ihm ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 600 Euro vorgeschrieben.

Nachstehender Sachverhalt wurde dem Bf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 17.07.2024
Ort: C-Platz
Sie haben es als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 23 Abs. 1 ArbIG der Firma D__ mit Sitz in E-Straße, zu verantworten, dass am 17.7.2024 auf der Baustelle oa. Firma in C-Platz, Baustelle: F__ `Vierkanter der Gesundheit´, der Arbeitnehmer oa. Firma Hr. G__, geb. tt.mm.jjjj, mit Arbeiten auf der Decke über dem 1. Obergeschoß des Bauwerkes (Betonieren der Säulen mittels Säulenschalung) beschäftigt wurde, ohne dass Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen gegen Absturzgefahr angebracht waren.

Die Absturzhöhe betrug im Bereich des nord/östlichen Deckenrandes ca. 9 m, im Bereich der Deckenränder zum Innenhof ca. 6 m und im Bereich des östlichen Deckenrandes ca. 6 m.

Da bei einer Absturzhöhe von mehr als 2,00 m Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen gegen Absturzgefahr anzubringen sind, stellt oa. Tatbestand eine Übertretung der Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung und des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz dar.

2. Datum/Zeit: 17.07.2024
Ort: C-Platz
Sie haben es als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 23 Abs. 1 ArbIG der Firma D__ mit Sitz in E-Straße, zu verantworten, dass am 17.7.2024 auf der Baustelle oa. Firma in C-Platz, Baustelle: F__ `Vierkanter der Gesundheit´, der Arbeitnehmer oa. Firma Hr. H__, geb. tt.mm.jjjj, mit Arbeiten auf der Decke über dem 1. Obergeschoß des Bauwerkes (Betonieren der Säulen mittels Säulenschalung) beschäftigt wurde, ohne dass Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen gegen Absturzgefahr angebracht waren.

Die Absturzhöhe betrug im Bereich des nord/östlichen Deckenrandes ca. 9 m, im Bereich der Deckenränder zum Innenhof ca. 6 m und im Bereich des östlichen Deckenrandes ca. 6 m.

Da bei einer Absturzhöhe von mehr als 2,00 m Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen gegen Absturzgefahr anzubringen sind, stellt oa. Tatbestand eine Übertretung der Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung und des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz dar.

3. Datum/Zeit: 17.07.2024
Ort: C-Platz
Sie haben es als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 23 Abs. 1 ArbIG der Firma D__ mit Sitz in E-Straße, zu verantworten, dass am 17.7.2024 auf der Baustelle oa. Firma in C-Platz, Baustelle: F__ `Vierkanter der Gesundheit´, der Arbeitnehmer oa. Firma Hr. I__, geb. tt.mm.jjjj, mit Arbeiten auf der Decke über dem 1. Obergeschoß des Bauwerkes (Betonieren der Säulen mittels Säulenschalung) beschäftigt wurde, ohne dass Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen gegen Absturzgefahr angebracht waren.

Die Absturzhöhe betrug im Bereich des nord/östlichen Deckenrandes ca. 9 m, im Bereich der Deckenränder zum Innenhof ca. 6 m und im Bereich des östlichen Deckenrandes ca. 6 m.

Da bei einer Absturzhöhe von mehr als 2,00 m Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen gegen Absturzgefahr anzubringen sind, stellt oa. Tatbestand eine Übertretung der Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung und des Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz dar.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 130 Abs. 5 Zif. 1 ASchG i.V.m. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 4 Bauarbeiterschutz-verordnung (BauV) BGBl.Nr. 340/1994 1.d.g.F.
2. § 130 Abs. 5 Zif. 1 ASchG i.V.m. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 4 Bauarbeiterschutz-verordnung (BauV) BGBl.Nr. 340/1994 1.d.g.F.
3. § 130 Abs. 5 Zif. 1 ASchG i.V.m. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 4 Bauarbeiterschutz-verordnung (BauV) BGBl.Nr. 340/1994 1.d.g.F."

I.2. Dagegen wurde fristgerecht eine auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde eingebracht und die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß beantragt.

Begründend wurde hierzu vorgebracht, dass sich das Rechtsmittel ausschließlich gegen den Strafausspruch richtet und der Schuldspruch unangefochten bleibe.

I.2.1. Es sei darauf hinzuweisen, dass die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe bei weitem überhöht sei. Der Bf sei verwaltungsstrafrechtlich voll-kommen unbescholten. Als bekannt dürfe man voraussetzen, dass nach der Spruchpraxis der Bezirksverwaltungsbehörden in derartigen Fällen üblicherweise

eine Strafe in Höhe des 10-fachen der Mindeststrafdrohung verhängt (EUR 166,00 sohin jeweils EUR 1.660,00) werde. Weshalb gerade gegenständlich die Verhängung einer höheren Strafe angemessen sein solle, begründe die belangte Behörde in keiner Weise. Tatsächlich könne in gegenständlichem Fall auch davon ausgegangen werden, dass mit einer weitaus geringeren Strafe das Auslangen gefunden werden könne.

I.2.2. Im Unternehmen der D__ sowie insbesondere durch den Bf werde ein sehr hoher Aufwand betrieben, damit den organisatorischen und arbeitssicherheitstechnischen Anforderungen entsprochen werde und man so Arbeitsunfälle bzw. die Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften tunlichst unterbinden und vermeiden könne. Arbeitssicherheit genieße den höchsten Stellenwert. Es würden eine Vielzahl von Vorkehrungen stattfinden, um die Sicherheit von Arbeitnehmern zu gewährleisten. Erst kürzlich habe wieder eine Unterweisung in Form einer Schulung im Zusammenhang mit Anseilen mit Auffangsystemen stattgefunden. Schon daraus zeige sich, dass der Unrechtsgehalt und ein angenommenes Verschulden im Handeln des Bf äußerst gering sei. Diesem sei die Wichtigkeit der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften vollends bewusst und dieser sei stets darum bemüht, die Arbeitssicherheit für die Mitarbeiter vollends zu gewährleisten. Die gegenständliche Verwaltungsstrafe sei daher nach den Regeln der Strafzumessung im untersten Bereich anzusetzen und könne man damit auch das Auslangen finden, um weitere Übertretungen hintanzuhalten.

I.2.3. Es komme, um die Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften bereits von vornherein zu verhindern, im Betrieb zu regelmäßigen Unterweisungen und Schulungen der Mitarbeiter, mitunter auch durch eine externe Sicherheitsfachkraft; Ing. J__. Es fänden sowohl Kollektiv- als auch Einzelschulungen/-unterweisungen statt. Die Unterweisungsinhalte betreffend Arbeitnehmerschutzvorschriften und deren Einhaltung bringe man in den Schulungen aktiv zur Kenntnis. Im Rahmen dieser Schulungen weise man die Arbeitnehmer auch an Arbeitnehmerschutzvorschriften stets und eigenverantwortlich einzuhalten. Auch die gegenständlichen Arbeitnehmer hätten seit ihrem Arbeitsbeginn bei der D__ an diesen Unterweisungen teilgenommen.

I.2.4. Vor Beginn der jeweiligen Baustellen erfolge zudem jeweils eine gesonderte spezifische Einweisung, so auch gegenständlich, wobei auf den vorgelegten Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan insbesondere Punkt 2.8.2. hingewiesen werde. Es werde auch eine zeitraumbasierte Gefahrenevaluierung durchgeführt. Auch diesbezüglich sei darauf hinzuweisen, dass den gegenständlichen Arbeitnehmern die sicherheitstechnisch relevanten Umstände am Bau bestens bekannt seien und man stets um Gefahrenvermeidung durch Sensibilisierung bemüht sei.

I.2.5. Die tatsächliche Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften und der in diesem Zusammenhang erteilten Weisungen werde vom Bf kontrolliert. Dieser suche genauso wie die externe Sicherheitsfachkraft und der jeweilige Baustellenkoordinator mehrmals pro Woche die Baustellen auf.

Das etablierte mehrstufige Kontrollsystem stelle sich so dar, dass die Mitarbeiter als qualifiziertes Personal angehalten seien sich selbst und die Kollegen stetig auf die Einhaltung von Arbeitssicherheitsvorschriften zu kontrollieren, sowie die Einhaltung derselben gegenseitig einzumahnen sowie Verstöße zu melden. Auf der Baustelle selbst liege die stetige Kontrolle der Einhaltung der Arbeitssicherheitsvorschriften im Aufgabenbereich des jeweiligen Poliers. Dem übergeordnet sei die Kontrolle durch die Bauleitung und Baukoordination bis hin zum Bf. Die Kontrollen des Bf würden, abgesehen von den ohnehin mehrmals wöchentlich stattfindenden Kontrollen, insbesondere auch immer dann stattfinden, wenn für die Arbeitssicherheit relevante Baufortschritte beginnen würden. Auch deshalb habe gegenständlich noch am 16.07.2024 eine Kontrolle durch den Bf vor Ort stattgefunden bei der die gegenständlichen Arbeiter angewiesen worden seien mit Arbeiten auf der Decke des 1. OG erst nach Errichtung des Gerüstes zu beginnen und daher sei diesen auch zwischenzeitig die Vornahme von Zwischenarbeiten im unteren Geschoß aufgetragen worden.

Eine weitere Kontrolle durch den Bf habe am 17.07.2024 nach der Mittagpause stattgefunden. Diese sei bewusst bereits zu dieser Zeit eingeplant gewesen, um zu überprüfen, ob das Gerüst ordnungsgemäß und vollständig errichtet worden sei und ob den Anweisungen und Unterweisungen, dass keine Arbeiten auf der Decke des 1. OG ausgeführt werden sollen, Folge geleistet worden sei. Zusätzlich würden stets unangekündigte Baustellenkontrollen durch die externe Sicherheitsfachkraft stattfinden.

I.2.6. Vorgesehen sei, dass eine Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften als erster Schritt unmittelbar an den jeweiligen Vorgesetzten in der Unternehmenshierarchie bis hin zum Bf und der Geschäftsleitung zu melden sei, damit sofortige Abhilfe geschaffen werden könne. Sollte sich tatsächlich ein Verstoß gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften verifizieren, erfolge eine Ermahnung mit der Weisung, das Fehlverhalten sofort abzustellen. Es erfolge sodann eine gesonderte Evaluierung, Dokumentation und Einzelunterweisung, in der dem Arbeitnehmer das Fehlverhalten im Detail aufgezeigt werde, ihm die allfälligen Gefahren seines Verhaltens dargestellt werden würden und er angewiesen werden würde, die Arbeitnehmerschutzvorschriften stets einzuhalten. Sollte der jeweilige Arbeitnehmer wiederholt Arbeitnehmerschutzvorschriften nicht einhalten bzw. ließe sich dieser schwerwiegende Verstöße zu Schulden kommen, seien weitergehende arbeitsrechtliche Sanktionen, eine Versetzung bis hin zur sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung oder Entlassung vorgesehen.

Darüber hinaus werde jeder arbeitnehmerschutzrechtliche Sachverhalt, der sich ereignet habe, mit der Sicherheitsfachkraft evaluiert. Anhand der Evaluierung ergreife man sodann die notwendigen Maßnahmen in Form beispielshalber einer Verbesserung der Anleitungen oder einer Verbesserung bei der Art und Weise der Arbeitsausführung, oder einer Verbesserung bei der Anweisung, auf welche Art und Weise Arbeiten auszuführen seien und es komme zu entsprechenden Unterweisungen sämtlicher Mitarbeiter, damit auch in diesem Kontext auf allfällige Gefahren und einzuhaltende Vorschriften hingewiesen werde bzw. man diese wieder in Erinnerung rufe oder vor Augen führe.

Auch bei gegenständlichem Vorfall sei dieses Prozedere eingehalten worden, der Vorfall sei dokumentiert worden, um die Arbeitssicherheit im Betrieb zu verbessern und es sei mit den Arbeitnehmern eine diesbezügliche Besprechung und sicherheitstechnische Unterweisung für höhenexponierte Arbeiten und die dabei einzuhaltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften durchgeführt worden. Ebenso seien die gegenständlichen Arbeitnehmer strengstens abgemahnt worden. Sämtliche dieser Maßnahmen würden im Zusammenspiel zwischen dem Bf, der Sicherheitsfachkraft, unter Einbindung der Geschäftsleitung und der weisungsbefugten Vorgesetzten bis hin zum „einfachen" Mitarbeiter, sohin unter Miteinbeziehung jeder Ebene der Unternehmenshierarchie, erfolgen.

Das etablierte System habe auch bisher immer bestens funktioniert, da ansonsten die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf nicht erklärbar wäre.

I.2.7. Bedauerlicherweise habe sich der gegenständliche Vorfall trotz zur Vermeidung vorgekehrter Maßnahmen ereignet. Bis einschließlich 16.07.2024 sei am Gebäude ein ordnungsgemäß errichtetes Konsolengerüst als Absturzsicherung vorhanden gewesen, wobei vom 10.07.2024 bis 16.07.2024 die Decke des 1. OG hergestellt worden sei. Eine externe Gerüstbaufirma sei damit beauftragt worden, nach Abbau des Konsolengerüstes ein Rahmengerüst über die gesamte Gebäudehöhe zu errichten. Das Konsolengerüst sei nach Beendigung der Arbeiten am 16.07.2024 abgebaut worden. Der Aufbau des Rahmengerüstes hätte auftragsgemäß im Laufe des Vormittags des 17.07.2024 abgeschlossen gewesen sein sollen.

Die Arbeitnehmer G__, H__ und I__ hätten daher eben auch noch am 16.07.2024 vom Bf im Zuge einer Besichtigung und Kontrolle der Baustelle die Arbeitsanweisung erhalten, bis zur vollständigen Eingerüstung des Gebäudes im unteren Geschoß des Gebäudes Zwischenwände zu mauern, Ausschalungsarbeiten vorzunehmen und Unterstellungen zu entfernen. Die Arbeitnehmer seien auch klar dazu angewiesen gewesen, insbesondere keine Arbeiten an absturzgefährdeten Stellen vorzunehmen. Im Zuge der Arbeitsanweisung sei den Arbeitnehmern nochmals mitgeteilt worden, dass auf der Decke des 1. OG erst ab dem Zeitpunkt wieder gearbeitet werden dürfe, ab dem die Absturzsicherung errichtet worden sei.

I.2.8. Ausgehend davon, dass die Eingerüstung des Gebäudes am Vormittag des 17.07.2024 bereits abgeschlossen worden sei, sei von G__ eingeplant worden gegen die Mittagszeit die Säulen des 1. OG zu betonieren und sei folglich für diesen Zeitraum bereits am Vortag der Beton bestellt worden. Da die Gerüstbaufirma mit ihren Arbeiten in Verzug gewesen sei, sei die Gerüstung bei Eintreffen des Betons noch nicht fertig gewesen. Auch für einen solchen Fall bestehe seitens des Bf die Anweisung, trotz dadurch entstehender Kosten, eine Betonlieferung schlichtweg nicht anzunehmen. Offenbar aufgrund des Umstandes, dass die Betonierarbeiten nicht im Nahbereich von Absturzkanten auszuführen gewesen wären, seien die Arbeiten von den gegenständlichen Arbeitern eigenmächtig und in Vernachlässigung der einschlägigen Arbeitnehmerschutzbestimmungen dennoch ausgeführt worden.

I.2.9. Mildernd sei zudem die verhältnismäßig überlange Verfahrensdauer sowie der Umstand, dass es zwischenzeitig zu keinen weiteren Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften gekommen sei, zu berücksichtigen.

I.2.10. Vorgelegt wurde vom Bf gemeinsam mit der Beschwerde der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, die Sicherheitsunterweisung zum gegenständlichen Bauvorhaben, die Arbeitnehmerunterweisungen von H__, G__ und I__. Weiters wurden die Kontrollprotokolle unterschrieben von G__ als Polier vorgelegt und die Unterschriftenliste betreffend die Teilnahme an der allgemeinen Unterweisung am 25.04.2024 und 10.10.2024.

I.3. Der Bürgermeister der Stadt Steyr hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 27.05.2025 vorgelegt.

Das Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich in der Stellungnahme vom 20.06.2025 bezüglich der seitens der belangten Behörde ausgesprochenen Geldstrafe dahingehend, dass vor allem wegen der absoluten Unbescholtenheit des Bf sowie dessen Geständnisses nichts gegen eine Reduktion der Strafhöhe auf 1.660 Euro je Arbeitnehmer, gesamt 4.980 Euro spreche.

In Anbetracht der Absturzhöhen von bis zu 9 m und der Folgen eines möglichen Absturzes sei eine umfangreichere Strafreduktion, auch bei absoluter Unbescholtenheit des Bf, nach Ansicht des Arbeitsinspektorates aus general- und spezialpräventiver Sicht nicht möglich.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Von keiner Partei des Verfahrens wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt, sodass von der Durchführung einer solchen abgesehen werden konnte.

III. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

III.1. Zumal das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 9 VwGVG an die vom Bf angegebenen Beschwerdepunkte gebunden ist und gegenständlich ausschließlich die Strafbemessung in Beschwerde gezogen wurde, war auf den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht einzugehen.

III.2. Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt. Gemäß § 118 Abs. 3 ASchG gilt die Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.4. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechts-

gehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Das Rechtsgut ist gegenständlich aufgrund der fehlenden Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtung an der Gefahrenstelle intensiv beeinträchtigt worden.

III.5. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 2.000 Euro je Arbeitnehmer gesamt 6.000 Euro verhängt. Als straferschwerend wurde kein Umstand angenommen, als mildernd wurde von der belangten Behörde nur die Unbescholtenheit des Bf angenommen. Mangels Angaben des Beschwerdeführers wurde eine Schätzung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, und zwar ein monatliches Nettoeinkommen von 3.000 Euro und das Nichtvorliegen von Sorgepflichten, der Strafbemessung zugrunde gelegt. Der Schätzung der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers wurde nichts entgegnet, sodass diese auch der Strafbemessung durch das Landesverwaltungsgericht zugrunde gelegt werden konnte.

III.6. Die Beschwerde zeigt insbesondere durch die vorgelegten Urkunden glaubwürdig auf, dass im Unternehmen der D__ Schulungen und Unterweisungen zum Thema Arbeitssicherheit stattfinden. Die Arbeitnehmer-unterweisung, welche auch die gegenständlichen Arbeitnehmer erhalten haben, führt explizit jene Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung an, die gegenständlich missachtet wurden. Die Bestellung einer externen Sicherheitsfachkraft, welche auch Schulungen und Baustellenkontrollen neben dem Bf vornimmt, dokumentiert, dass dem Bf der Arbeitnehmerschutz nicht gleichgültig ist, wenngleich vor allem das Kontrollsystem in gegenständlichem Fall nicht ausreichend war.

III.7. Nicht unberücksichtigt kann bei der Strafbemessung bleiben, dass nach Rückbau des Konsolengerüstes die Errichtung eines Metallrohrgerüstes als Absturzsicherung durch eine externe Firma vorgesehen war und die gegenständlichen Arbeitnehmer vom Bf explizit angewiesen waren, bis zur Herstellung des Metallrohrgerüstes keine Arbeiten auf der Decke über dem 1. Obergeschoß vorzunehmen. Die Tatsache, dass sich die Arbeitnehmer offenbar bewusst über dessen Anweisung hinweggesetzt haben, dokumentiert zwar, dass das Kontrollsystem insbesondere die Überprüfung, ob erteilte Weisungen auch eingehalten werden, nicht ausreichend funktioniert hat. Gleichzeitig wird aber auch evident, dass der Bf die Gefahrensituation durch die nicht gegebene Absicherung in der kurzen Zeit zwischen Rückbau des Konsolengerüstes und Herstellung des Metallrohrgerüstes erkannt hat und er dieser durch eine entsprechende Weisung an seine Arbeitnehmer, vorerst nicht im Gefahrenbereich zu arbeiten, vorbeugen wollte.

III.8. Zusammenfassend kann die Tatsache, dass sich die gegenständlichen Arbeitnehmer bewusst über eine Arbeitsanweisung des Bf hinwegsetzten und sich

sehenden Auges einer Gefahr ausgesetzt haben, bei der Strafbemessung nicht ausgeklammert werden. Bei objektiver Betrachtung kann dieses bewusst fahrlässige Verhalten der Arbeitnehmer nicht ausschließlich dem Bf angelastet werden, der gerade deshalb zum Schutz der Arbeitnehmer eine grundsätzlich taugliche Anweisung gab, deren Einhaltung jedoch nicht ausreichend kontrolliert wurde. Insgesamt ist daher zur Strafbemessung festzuhalten, dass sich der Bf um die Einhaltung der Belange der Arbeitssicherheit bemüht, diesbezüglich aber, wie der gegenständliche Vorfall zeigt, noch Verbesserungsbedarf, insbesondere die Notwendigkeit zur Optimierung des Kontrollsystems besteht.

III.9. Der Bf hat den in der Strafanzeige des Arbeitsinspektorates NÖ Wald- und Mostviertel vom 11.09.2024 zur Anzeige gebrachten Sachverhalt nie bestritten und bereits in seiner Rechtfertigung auf die Strafverfügung präzise dargestellt, weshalb es zur gegenständlichen Missachtung der Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung kam. Die Verantwortung des Bf, der gleichzeitig bereits in seiner Rechtfertigung aufzeigt, inwiefern Schulungen zum Arbeitnehmerschutz stattfinden und welche Art von Kontrollsystem von der D__ installiert wurde, ist als umfassendes Geständnis zu werten.

Hinzukommt, dass der Vorfall nun fast ein Jahr zurückliegt, was die Heranziehung des Milderungsgrundes der langen Verfahrensdauer zu Gunsten des Bf rechtfertigt.

Aus diesen Gründen erscheint dem Landesverwaltungsgericht die nunmehr verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe als tat- und schuldangemessen.

III.10. Gleichzeitig war aber im Hinblick darauf, dass es vor allem einer Verbesserung des Kontrollsystems bedarf, eine weitergehende Reduktion der Geldstrafe nicht möglich. Die nunmehr verhängte Geldstrafe im Ausmaß von doch 12 % der Höchststrafe je Arbeitnehmer ist unbedingt notwendig, um den Bf dazu anzuhalten, hinkünftig ein funktionierendes Kontrollsystem zu installieren, welches sicherstellt, dass die Arbeitnehmer sich an die ihnen erteilten Weisungen auch halten. Auch aus generalpräventiven Gründen bedarf es einer spürbaren Sanktion, weil durch die Vornahme von Arbeiten auf der Decke über dem 1. Obergeschoß in einer Höhe von bis zu 9 m das Rechtsgut in einem großen Ausmaß beeinträchtigt worden ist, selbst wenn es zu keinem Absturz der auf der gegenständlichen Baustelle im Einsatz gewesenen Arbeiter gekommen ist.

IV. Kostenentscheidung:

Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren war spruchgemäß herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

V.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Beurteilung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

V.2. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen - wenn sie in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl. etwa 19.01.2018, Ra 2018/02/0022, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner